

Ausschreibung für die Mannschaftsmeisterschaft 2019/20

1. Allgemeines

Für die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaft gelten die Regeln des ÖTTV-Handbuches. Ergänzende Bestimmungen des WTTV werden nachfolgend dargestellt. Teilnahmeberechtigt sind alle bis zum Tage des Nennschlusses beim WTTV gemeldeten Vereine mit beliebig vielen Mannschaften.

2. Bewerbe

- 2.1. Herren
- 2.2. Damen
- 2.3. Senioren
- 2.4. U-21
- 2.5. U-18 männlich
- 2.6. U-18 weiblich
- 2.7. U-15 männlich
- 2.8. U-15 weiblich
- 2.9. U-13 männlich
- 2.10. U 13 weiblich
- 2.11. U 11 männlich
- 2.12. U 11 weiblich

Die Bewerbe 2.3. bis 2.12 kommen nur zur Austragung, wenn mindestens drei Nennungen von drei verschiedenen Vereinen vorliegen.

3. Spielsysteme

3.1. **Bewerbe 2.1., 2.2., 2.4.:**

Schwedisches System (ÖTTV-Reg. § 10 (2) c) [Dreier-Teams mit Doppel]), wobei die Spiele mit dem Siegpunkt, unentschieden oder 7:0 (bei 6:0 ist das 7.Spiel auszutragen) enden.

3.2. **Bewerb 2.5.:**

Altes Europaliga-System (ÖTTV-Reg. § 10 (2) d) [Dreier-Teams mit reduzierter Spielzahl]), wobei das Doppel als erstes Spiel ausgetragen wird und die Spiele mit dem Siegpunkt oder unentschieden enden (Blockveranstaltungen!).

3.3. **Bewerbe 2.3., 2.6., 2.7.-2.12.:**

Corbillon-Cup-System (ÖTTV-Reg. § 10 (2) a) [Zweier-Teams mit Doppel]), wobei die Spiele von 2.3. sowie 2.7. bis 2.9. mit dem Siegpunkt (3:0, 3:1, 3:2) enden (Blockveranstaltungen).

4. Klasseneinteilung

4.1. **Bezeichnungen**

Die Bezeichnung der höchsten Spielklasse lautet im Bewerb 2.1. „1.Landesliga“, in allen anderen Bewerben Wiener ...-Liga. Im Bewerb 2.1. folgen „2.Landesliga“ und 1.Klasse, danach „Klassen“ 2. – 4. (je zwei Parallelklassen mit den Bezeichnungen „A“ und „B“) und „Gruppen“. In den Bewerben 2.2. bis 2.12. folgen nach der Wiener Liga gleich die „Gruppen“.

4.2. **Ligen**

In der 1.Landesliga der Herren sind nur zwei Mannschaften pro Verein teilnahmeberechtigt, wobei in der zweiten Mannschaft der Einsatz eines Nachwuchsspielers verpflichtend ist. Darunter ist diejenige Mannschaft desselben Vereins mit der höheren Mannschaftsnummer zu verstehen. Ein Nachwuchsspieler in diesem Sinne ist ein Spieler, der seit mindestens zwei Jahren als Nachwuchsspieler bei diesem Verein ununterbrochen gemeldet ist bis zu zwei Spieljahren nach Erlöschen seiner Spielberechtigung für U21-Bewerbe. Bei mehr als dreimaliger Nichtverwendung eines Nachwuchsspielers pro Spieljahr erfolgt bei jedem weiteren Antreten ohne Nachwuchsspieler die Strafverifizierung des betreffenden Meisterschaftsspieles.

4.3. **Klassen**

Die Klasseneinteilung wird vom Melde- und Beglaubigungsausschuss (MUBA) auf Grund der Spielergebnisse des Vorjahres (Abschlusstabelle) entsprechend dem Handbuch des ÖTTV und nach den Richtlinien der Ausschreibung und den Beschlüssen der Generalversammlung (GV) vorgenommen. Erste Mannschaften können bei Nachweis der Spielstärke und nach Maßgabe der freien Plätze um Einreihung in die 4. Klasse ansuchen.

4.4. **Gruppen**

- 4.4.1. **Bewerb 2.1.:** Die gemeldeten Mannschaften werden gemäß ihrer Spielstärke unter größtmöglicher

Berücksichtigung der Vereinsanträge und der Vorjahresergebnisse in Gruppen zusammengefasst. Neu hinzugekommene Reservemannschaften beginnen in der letzten Gruppe, können aber nach Möglichkeit (je nach Spielstärke) über Antrag auch sofort in eine höhere Gruppe eingereiht werden.

- 4.4.2. **Bewerb 2.2.:** Die Einteilung der gemeldeten Mannschaften ist abhängig vom Nennergebnis. Werden mehr als acht Mannschaften für die Liga genannt, wird diese mit Hin- (Herbst) und Rückrunde (Frühjahr) durchgeführt; werden mehr als vierzehn Mannschaften für die Gruppen genannt, werden diese in die zweigeteilte Gruppe I – „a“ und „b“ eingeteilt, bei weniger als 14 Mannschaften werden alle diese Mannschaften in Gruppe I zusammengefasst. Bei weniger als acht Nennungen für die Liga werden alle Mannschaften die für den Bewerb genannt haben, sofern das Gesamt-Nennergebnis mehr als 14 Mannschaften beträgt, in die zweigeteilte Gruppe I – „a“ und „b“ – eingeteilt, wobei diese Gruppen in nur einem (Herbst-)Durchgang ausgetragen wird. Gemäß den Endplatzierungen steigen die in den oberen Hälften dieser Gruppen platzierten Mannschaften im (Frühjahrs-)Durchgang in die Wiener Damen-Liga auf und ermitteln in einem Durchgang den Wiener Damenmeister, die nach dem ersten Durchgang in den unteren Hälften dieser Gruppen platzierten Mannschaften ermitteln die weiteren Platzierungen in einem (Frühjahrs-)Durchgang der Gruppe I, wobei diese Platzierungen für die Klasseneinteilung des folgenden Spieljahres herangezogen werden können. Die Einteilung der Mannschaften im Grunddurchgang erfolgt gemäß ihrer Spielstärke nach dem „Schlangensystem“. Das Heimrecht in beiden Durchgängen wird durch die Auslosung bestimmt.
- 4.4.3. **Bewerb 2.3.:** Die Mannschaftsmeisterschaft der Senior/-inn/en wird in Blockform ausgetragen. Die Einstufung erfolgt alljährlich nach Nennschluss auf Grund der Spielstärke durch den MUBA bzw. das Senioren- und Breitensport-Referat (SBR). Bei der Abgabe der Nennung ist die Spielerbindung bekannt zu geben. Es dürfen keine gemäß Ratings Central(RC)-Rangliste (RL) stärkeren Spieler/-innen eingesetzt werden als jene, die in den jeweiligen Bindungen bekannt gegeben wurden.
- 4.4.4. **Bewerbe 2.4.-2.12.:** Die Einstufung erfolgt alljährlich nach Nennschluss auf Grund der Spielstärke durch den MUBA bzw. den Nachwuchs-Ausschuss (NwA). Bei der Abgabe der Nennung ist die voraussichtliche Mannschaftsaufstellung bekannt zu geben. Die Ligen und Gruppen sollen nach Möglichkeit pro Spielhalbjahr in Blockform gespielt werden. Die Altersklassen werden nach Möglichkeit so eingeteilt, dass es in jeder Altersklasse eine Liga und danach eine oder mehrere Gruppen gibt. Eine Liga/Gruppe soll nach Tunlichkeit aus max. 5 Mannschaften bestehen. Die Einteilung erfolgt nach der Mannschaftsstärke der genannten Mannschaften laut RC-Rangliste (Stichtag 1. Juli) der gemeldeten Vereinsspieler/-innen.
- 4.4.5. **Zusatzbestimmungen für alle Nachwuchs-Ligen:** Vereine, die an den Nachwuchs-Ligen teilnehmen wollen, müssen bei der Nennung je einen Kader pro Altersklasse bekannt geben. Dieser Kader kann mehrere Spieler/-innen umfassen. Der NwA bestimmt auf Grund der Spielstärke die drei bzw. zwei in den Ligen gebundenen Spieler/-innen. Diese dürfen nicht in tiefer gereihten Mannschaften eingesetzt werden. Der Einsatz einer Spielerin/eines Spielers der nachgereihten Mannschaften in den Ligen ist jederzeit möglich, wenn sie/er in den Bindungen der nachgereihten Mannschaften aufscheint. Die Bindungen der nachgereihten Mannschaften der entsprechenden Altersklasse bleiben durch den Einsatz in den Nachwuchs Ligen unberührt. Ein/e Spieler/in der/die beispielsweise mehr als zweimal in der U15-Liga zum Einsatz kommt, aber auch in U15-1 gebunden ist, wird nicht in die Liga hinaufgebunden. Bei Neuanmeldungen von Spielern/Spielerinnen kann vom NwA ein Kader erweitert bzw. auch die Bindungen geändert werden.

5. Einsatzbeschränkungen

5.1. **Einsatzbeschränkungen nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit bzw. Bewerb**

5.1.1. **Bewerbe 2.1. und 2.2.**

- 5.1.1.1. Spielerinnen aller Altersklassen können unter Beachtung des Punktes 5.2. in den Bewerbungen für Spieler eingesetzt werden, und zwar ungeachtet ihres allfälligen Antretens in der gleichen Runde in einem Bewerb für Spielerinnen.
- 5.1.1.2. Spielerinnen der 1. Bundesliga Damen dürfen nicht im Bewerb 2.2. eingesetzt werden.
- 5.1.1.3. Spielerinnen der 2. Bundesliga Damen dürfen auch in derselben Runde in einer Wiener Damen Liga-Mannschaft, in der sie gemäß den Bestimmungen zur Spielerbindung spielberechtigt sind, eingesetzt werden. Ein Einsatz in der Damen Gruppe I oder darunter ist nicht möglich, außer die Damen Gruppe I wird im Playoff-Modus gemäß ÖTTV-Reg. §23 ausgetragen. Die 2. Bundesliga Damen wird ansonsten bei den Spielerbindungen und bei der Nummerierung der Mannschaften nicht berücksichtigt.
- 5.1.1.4. Spielerinnen der Challenge Damen Bundesliga dürfen uneingeschränkt (auch in derselben Runde) im Bewerb 2.2. eingesetzt werden.
- 5.1.1.5. Nicht-österreichische Spieler/-innen: In den Ligen und Klassen darf in einem Meisterschaftsspiel höchstens ein/e nicht-österreichischer Spieler/in eingesetzt werden. EU-Bürger/-innen, die den Tischtennissport nachweislich als Arbeitnehmer/-in des Vereines ausüben, sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 5.1.1.6. Nicht-österreichische Spieler/-innen sind Spieler/-innen, die in Österreich nicht ihren Lebensmittelpunkt haben. Der Nachweis des Mittelpunktes der Lebensinteressen in Österreich hat durch die Vorlage der Aufenthaltsbewilligung sowie des Meldezettels, aus dem sich ein Hauptwohnsitz in Österreich ergibt, zu erfolgen. Nicht-Österreicher/-innen, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österreichischen Verein erlangt und diese zumindest 24 Monate besessen haben, Spieler/-innen, die berechtigt sind, Österreich gemäß den Bestimmungen der ITTF in internationalen Bewerbungen zu vertreten, sowie Berufssportler/-innen mit EU-Nationalität sind diesbezüglich österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichzuhalten.
- 5.1.1.7. Eine Gleichstellung nicht-österreichischer Spieler/-innen mit österreichischen Spielerinnen/Spielern kann erst

ab dem Zeitpunkt des entsprechenden Nachweises der Spielerin/des Spielers erfolgen.

5.1.1.8. Vollzählig antretende Mannschaften, die nur aus Spielerinnen bestehen, sind im Bewerb 2.1. nicht spielberechtigt. Eine Mannschaft kann aber im Bewerb 2.1. zu zweit mit zwei Damen antreten.

5.1.2. **Bewerbe 2.3. bis 2.12.**

5.1.2.1. Die Spielberechtigung richtet sich nach dem jeweiligen Stichtag.

5.1.2.2. In den Bewerben 2.4. und 2.5. können bis zu zwei Spielerinnen eingesetzt werden.

5.1.2.3. In den Bewerben 2.7., 2.9 und 2.11. kann eine Spielerin eingesetzt werden.

5.1.2.4. Wird allerdings in einer Altersklasse kein eigener Bewerb für Spielerinnen durchgeführt, ist der Einsatz von Spielerinnen in der entsprechenden männlichen Altersklasse ohne jede zahlenmäßige Beschränkung möglich.

5.2. **Einsatzbeschränkungen nach Spielstärke (RC-RL)**

5.2.1. **Spielerbindungen**

5.2.1.1. Die Vereine geben gemeinsam mit der Nennung ihre Vorschläge für die Mannschaftsbindungen bekannt. Gibt ein Verein keine oder keine vollständigen Bindungsvorschläge ab, so erfolgt die Bindung bzw. die Ergänzung der Bindung durch den MUBA gemäß RC. Die Bindungen gelten grundsätzlich für das gesamte Spieljahr.

5.2.1.2. Es muss für jede genannte Mannschaft eines Vereins eine Spielerbindung existieren, außer ein Verein hat in einem Bewerb nur eine Mannschaft oder die Mannschaft wurde noch vor der Auslosung zurückgezogen.

5.2.1.3. Krasse Fehlreihungen innerhalb der Mannschaft werden vom MUBA richtig gestellt. Als krasse Fehlreihung gilt eine Differenz von mehr als 99 RC-RL-Punkten.

5.2.1.4. Spieler/-innen deren Standardabweichung in der RC-RL größer als +/-90 ist, können nur dann in die Bindung aufgenommen werden, wenn in derselben Mannschaft mindestens drei Spieler/-innen mit einer Standardabweichung kleiner oder gleich als 90 gebunden werden. In begründeten Fällen kann der MUBA Ausnahmeregelungen treffen.

5.2.1.5. Für jede Mannschaft der Bewerbe 2.1, 2.2., 2.4. und 2.5. sind mindestens drei und höchstens fünf Spieler/-innen bei der Nennung anzugeben, ausgenommen der Verein verfügt nicht über mehr als zwei zu bindende Spieler/-innen. Die Spieler/-innen werden nach ihrer Spielstärke lt. RC-RL gereiht und mit „1“, „2“ und „3“ bezeichnet. Werden nur zwei Spieler/-innen angegeben, wird die/der mit mehr RC-RL- Punkten mit „1“ und der andere mit „3“ bezeichnet. Falls mehr als drei Spieler/-innen angegeben werden, werden die/der mit den meisten RC-RL-Punkten mit „1“, die/der mit den wenigsten RC-RL-Punkten mit „3“ und alle übrigen mit „2“ bezeichnet.

5.2.1.6. Spieler/-innen dürfen nur in Mannschaften gebunden werden, für die laut Punkte-Tabelle gem. 5.2.6.2 eine niedrigere Punktzahl gilt, wenn alle vor ihnen gebundenen Spieler/-innen des Vereines mehr RC-RL Punkte aufweisen. In einem Meisterschaftsspiel darf jedoch nur ein/e Spieler/-in mit einer höheren Punktzahl gemäß Punkte-Tabelle 5.2.6.2 eingesetzt werden.

5.2.2. **Austausch zwischen zwei Mannschaften**

5.2.2.1. Nur der/die mit „3“ bezeichnete Spieler/-in darf in der nächst niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, jedoch nicht gleichzeitig mit dem/der dort mit „1“ bezeichneten Spieler/-in.

5.2.2.2. Spielen zwei Mannschaften desselben Vereins in der Wiener Herren-Liga, so ist keiner der in der höheren Mannschaft gebundenen Spieler/-innen in der niedrigeren Mannschaft einsatzberechtigt. Ein/e Spieler/-in der niedrigeren Mannschaft verliert ihre/seine dortige Einsatzberechtigung ab ihrem/seinem ersten Einsatz in der höheren Mannschaft.

5.2.2.3. Ursprünglich nicht in der Bindung aufscheinende Spieler/-innen und Spieler/-innen, die in einem Spielhalbjahr dreimal in höheren Mannschaften als der, in der der/die Spieler/-in zuletzt aufgeschienen ist, zum Einsatz kommen, werden vom MUBA nach drei Einsätzen in der Mannschaft zusätzlich gebunden, in der sie überwiegend zum Einsatz gekommen sind.

5.2.2.3.1. Kommt ein/e Spieler/-in in drei unterschiedlichen Mannschaften zum Einsatz, wird sie/er in der Mannschaft mit der höchsten Mannschaftsnummer gebunden. Diese zusätzliche Bindung wird unmittelbar nach dem dritten Einsatz und unabhängig von ihrer Verlautbarung im RS wirksam.

5.2.2.3.2. Diese automatische Bindung gilt nicht, wenn der/die mit „3“ bezeichnete Spieler/-in mit dem/der in der nächst niedrigeren Mannschaft mit „1“ bezeichneten Spieler/-in tauscht oder wenn ein Antrag des Vereins gemäß 5.2.2.3.5. vom MUBA anerkannt wurde.

5.2.2.3.3. Spiele der nachgereihten Mannschaft, die in einer Runde, in der der/die in ihr gebundene Spieler/-in in der höheren Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, ohne Zutun des Vereins nicht zustande gekommen sind, bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Wenn die nachgereichte Mannschaft etwa spielfrei ist, das Spiel wegen Nichtantretens einer gegnerischen Mannschaft nicht ausgetragen wurde oder wegen Nichteingabe des Spielberichtes seitens der gegnerischen Mannschaft über die gewährte Nachfrist hinaus strafbeglaubigt wurde. Ausgetragene Spiele, die nachträglich, aus welchen Gründen auch immer, strafbeglaubigt werden, finden aber bei der Zählung sehr wohl Berücksichtigung.

5.2.2.3.4. Die zusätzliche Bindung von Spielerinnen/Spielern erfolgt auf Position 2, außer der/die Spieler/-in hat mehr als 99 Punkte mehr als der/die Spieler/-in auf Position 1 (dann Bindung auf Position 1 und der/die bisher gebundene Spieler/-in rückt auf Position 2) oder um mehr als 99 Punkte weniger als der/die Spieler/-in auf Position 3 (dann Bindung auf Position 3 und der/die bisher auf Position 3 gebundene Spieler/-in rückt auf Position 2).

5.2.2.3.5. Spieler/-innen, werden nicht zusätzlich oder nur befristet gebunden, wenn der ausnahmsweise Einsatz in der

höheren Mannschaft vom MUBA genehmigt wurde. Das auf der WTTV Homepage bereitgestellte Antragsformular muss ausgefüllt an den WTTV übermittelt werden, Nachweise zur Begründung (Krankheiten, Verletzungen und längere geografische und zeitliche Abwesenheit von Wien) sind beizulegen. Anträge gem Pkt.5.2.2.3.5 sollen nur noch postalisch übermittelt werden, da auch die Einwilligung der betroffenen Spieler mit ihrer Unterschrift in die Übermittlung der Unterlagen mit ggf. personenbezogener sensibler Daten notwendig ist.

5.2.2.3.6. Wird ein/e Spieler/-in, der/die ursprünglich in einer niedrigeren Mannschaft, in der nicht mehr als drei Spieler/-innen in der Bindung enthalten waren, gebunden war, in eine höhere gebunden, so bleibt in der niedrigeren Mannschaft die dritte Position frei. Außer der Verein nennt eine/n ungebundene/n oder in unteren Mannschaften gebundene/n Spieler/-in, der/die in diese Mannschaft nachrücken soll.

5.2.2.3.7. Wird in eine Mannschaft, in der bereits zumindest ein/e Spieler/-in ohne RC-RL-Punkte gebunden ist, ein/e weitere/r Spieler/-in ohne RC-RL-Punkte gebunden, so wird diese/r Spieler/-in an die zweite Position innerhalb der Mannschaft gebunden. Außer der Verein beantragt vor dem dritten Einsatz des/der Spielers/Spielerin eine Umreihung innerhalb dieser Mannschaft.

5.2.3. **Regelung für Spieler/-innen, die nicht in der RC-RL aufscheinen und Sonderfälle**

5.2.3.1. Der MUBA ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen bzw. weitere Bindungen zu verfügen oder RC-RL-Punkte zuzuweisen. Dies gilt insbesondere für Spieler/-innen, die noch nicht über RC-RL-Punkte verfügen, oder für Spieler/-innen, deren zugewiesene RC-RL-Punkte nicht ihrer tatsächlichen Spielstärke entsprechen.

5.2.3.2. Für Spieler/-innen, bei denen sich aus gesundheitlichen Gründen eine deutliche Verminderung ihrer bisherigen Spielstärke ergeben hat und ein Wiedererlangen dieser während des Spieljahres auch nicht zu erwarten ist, kann eine Reduzierung ihrer RC-RL-Punkte beantragt werden, wenn der entsprechende Nachweis in Form von ärztlichen Attesten oder dergleichen erbracht wird. Für jeden Antrag wird eine Gebühr pro Spieler/-in lt. GebO. eingehoben.

5.2.3.3. Spieler/-innen, die wieder angemeldet wurden oder länger pausiert hatten, werden mit ihren letztgültigen RC-RL-Punkten in die Spielerdatei und die Bindungen aufgenommen. Hat ein/e Spieler/-in länger als drei Jahre pausiert und sonst an keiner Meisterschaft (Ausland, VÖB, SGAW...) teilgenommen, kann der MUBA auf Antrag des Vereins die RC-RL-Punkte je nach Länge der Pause um bis zu der zweifachen Standardabweichung reduzieren. Für jeden Antrag wird eine Gebühr pro Spieler/-in lt. GebO. eingehoben. Die Gebühr wird auch eingehoben, wenn dem Antrag vom MUBA nicht stattgegeben wird.

5.2.4. **Änderung der Bindungen im Halbjahr**

5.2.4.1. Die Bindungen können über Antrag der Vereine nach Beendigung des Herbsdurchganges unter Beachtung der Ergebnisse geändert werden. Solche Anträge auf Bindungsänderungen werden nur behandelt, wenn sie eine Begründung enthalten. Für jeden Antrag wird eine Gebühr pro Spieler/-in lt. GebO. eingehoben. Die Gebühr wird auch eingehoben, wenn dem Antrag vom MUBA nicht stattgegeben wird.

5.2.4.2. Eine Neubindung darf nur in jenen Klassen und Gruppen erfolgen, in denen die RC-RL-Punkte des Spielers/der Spielerin kleiner oder gleich der in der Tabelle für diese Klassen und Gruppen festgelegten Punkte ist, außer alle vor ihm/ihr gebundenen Spieler/-innen des Vereines weisen mehr RC-RL-Punkte auf. Für das gesamte Spieljahr haben die nach Ende des vergangenen Spieljahres (Anfang Juli) herausgegebenen RC-RL-Punkte Gültigkeit.

5.2.5. **Unklarheiten**

Bei allen nicht klar geregelten Fragen entscheidet der MUBA. Dieser ist auch berechtigt, nicht beabsichtigte und gegen die Ziele der Regelung verstoßende Auswirkungen hintan zu halten. Diese Entscheidungen können keine rückwirkende Geltung erlangen.

5.2.6. **Spielereinsatz auf Grund der RC-RL-Punktetabelle**

5.2.6.1. Der Einsatz eines/einer ungebundenen Spielers/Spielerin in einer Klasse oder Gruppe, für die die Punktegrenze niedriger ist als die individuelle RC-RL-Punktezahle des Spielers/der Spielerin, ist nicht gestattet und führt zur Strafbeglaubigung. In den Nachwuchsklassen darf ein/e ungebundene/r Spieler/in nur in der ersten Mannschaft des Vereins in dieser Altersklasse eingesetzt werden. Weiters ist ein Einsatz in weiteren Mannschaften des Vereins in dieser Altersklasse gestattet, wenn der/die Spieler/in weniger RC-Punkte aufweist als alle in der betreffenden Mannschaft gebundenen Spieler/innen.

5.2.6.2. RC-RL-Punktetabelle für die einzelnen Ligen, Klassen und Gruppen:

1. Landesliga	2150
2. Landesliga	1950
1.Klasse	1800
2.Klasse	1650
3.Klasse	1550
4.Klasse	1450
Gruppe I	1350
Gruppe II	1250
Gruppe III	1150
Gruppe IV	1100
Gruppe V	1050
Gruppe VI	1000

Gruppe VII	950
Gruppe VIII	900
Gruppe IX	800
Gruppe X	700
Damen Liga	2000
Damen Gruppe I	1500
Damen Gruppe II	1000

Die Feststellung der individuellen RC-RL-Punktezahl und der Standardabweichung eines Spielers/einer Spielerin, insbesondere im Fall der Wiederanmeldung oder Ummeldung, erfolgt durch die Vereine mittels Einsicht in die auf der WTTV-Homepage nach Ende des vergangenen Spieljahres (Anfang Juli) veröffentlichten Computerrangliste, welche zusätzlich zu den RC-RL-Punkten und Standardabweichung aller gemeldeten Spieler auch die Daten der nach Einführung des RC abgemeldeten Spieler/-innen zu enthalten hat.

6. Klassenwechsel

6.1. Aufstieg

6.1.1. Der Sieger der 1. Landesliga Herren - bei dessen Verzicht der nächstplatzierte den Aufstieg Anstrebende - ist berechtigt an den Aufstiegsspielen für die 2. Bundesliga teilzunehmen.

6.1.2. Aus der 2. Landesliga Herren steigen zwei Mannschaften in die 1. Landesliga auf. Aus der 1. Klasse Herren steigen zwei Mannschaften in die 2. Landesliga auf. Aus den zwei Parallelklassen der 2. Klasse Herren steigen je zwei Mannschaften auf.

6.1.3. Aus allen anderen Klassen bzw. Gruppen steigen die ersten drei Mannschaften in die nächst höhere Klasse bzw. Gruppe auf.

6.2. Aufstiegsverzicht

6.2.1. Verzichtet eine für den Aufstieg qualifizierte Mannschaft auf den Aufstieg, dann hat die nächstplatzierte den Aufstieg anstrebende Mannschaft das Recht, ein Qualifikationsspiel, das nach dem „Alten Swaythling- Cup-System“ (ÖTTV-Reg. §10 (2) b) [Dreiermannschaften ohne Doppel]) gespielt wird, gegen den bestplatzierten Absteiger auf eigenem Platz auszutragen.

6.2.2. Für die Klassenzugehörigkeit wird in diesem Fall noch die vergangene Meisterschaft herangezogen.

6.2.3. Den Spieltermin legt der Vorstand fest.

6.2.4. Die Vereine können alle zu diesem Zeitpunkt spielberechtigten Spieler/-innen unter sinngemäßer Berücksichtigung der Einsatzberechtigung gem. Pkt. 5.2. einsetzen.

6.3. Abstieg

6.3.1. Steigen aus der 2. Bundesliga Mannschaften in die 1. Landesliga Herren ab, so wird diese zunächst für ein Spieljahr aufgestockt. Im nächsten Jahr erhöht sich die Zahl der Absteiger. Steigen in die 2. Bundesliga Mannschaften aus der 1. Landesliga Herren auf, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

6.3.2. Aus der 1. Landesliga Herren steigen zwei Mannschaften in die 2. Landesliga ab. Aus der 2. Landesliga Herren steigen zwei Mannschaften in die 1. Klasse ab. Aus der 1. Klasse Herren steigen vier Mannschaften in die 2. Klasse ab.

6.3.3. Aus jeder anderen Klasse bzw. Gruppe steigen die drei letzten Mannschaften in die nächst niedrige Klasse bzw. Gruppe ab.

6.3.4. War eine Klasse bzw. Gruppe aufgestockt, so steigen so viele Mannschaften ab, dass zunächst die vorgesehene Zahl von zwölf Mannschaften nicht überschritten wird [ÖTTV-Reg. §25 /2 u. 4)]. Bei zusätzlichen Absteigern in ungerader Zahl trifft der Abstieg in den unteren Klassen und Gruppen jene Klassen und Gruppen mit der gleichen Bezeichnung (A, B). Im nächsten Spieljahr kann die Zahl der Mannschaften wieder erhöht werden.

6.3.5. Falls es mehrere gleichrangige Klassen bzw. Gruppen und somit mehrere Absteiger mit demselben Rang gibt, dann ist unter diesen die Mannschaft mit dem besseren Ergebnis lt. Abschlusstabelle der bestplatzierte Absteiger.

7. Wettspielordnung

7.1. Einspielzeit

In allen Mannschaftsbewerben (ausgenommen geblockte Veranstaltungen) hat der Heimverein über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf dem Matchtisch mindestens im Ausmaß von 15 Minuten – und zwar von 20 Minuten vor Spielbeginn bis 5 Minuten vor Spielbeginn – zu ermöglichen.

7.2. Spiel auf zwei Tischen

7.2.1. Auf Verlangen der Heimmannschaft muss ein Wettspiel mit komplett antretenden Dreiermannschaften nach dem Doppel auf zwei Tischen gleichen Fabrikats fortgesetzt werden, sofern dieses Verlangen vor Spielbeginn auf dem Spielbericht vermerkt wurde. Wird ein Meisterschaftsspiel auf zwei Tischen ausgetragen, kann jede/r Spieler/-in zwischen seinen Spielen jeweils fünf Minuten Pause beanspruchen.

7.2.2. Falls der Heimverein eines Wettspieles der 1. Landesliga Herren dieses auf zwei Tischen durchführen möchte, so hat er auf seine Kosten über das Schiedsrichterreferat (SRR) einen zweiten Schiedsrichter anzufordern. Sollte das Wettspiel wegen inkompletten Antretens der Auswärtsmannschaft nicht auf zwei Tischen durchgeführt werden können, so hat diese dem Heimverein die Kosten für den zweiten Schiedsrichter in voller Höhe zu ersetzen.

7.3. **Nichtantreten**

7.3.1. Jede Mannschaft kann pro Spielhalbjahr höchstens zwei Spiele kampflos abgeben; in Ligen, Klassen und Gruppen mit 14 oder mehr Mannschaften höchstens drei Spiele.

7.3.2. In der 1. Landesliga Herren ist eine „kampflose Abgabe“ nicht möglich.

7.3.3. Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an und fehlen die Merkmale einer „kampflosen Abgabe“, so ist der in der GebO. vorgesehene Betrag zu entrichten.

7.3.4. Bei einem kampflos abgegebenen Spiel wird bei Online-Eingabe das Resultat als „Nichtantreten“ kenntlich gemacht.

7.3.5. Bei einem Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel, bei dem die Merkmale einer „kampflosen Abgabe“ nicht zutreffen, hat von einem Vertreter des Vereins der anwesenden Mannschaft eine gesonderte Verständigung des Sekretariats zu erfolgen, das danach die Online-Eingabe vornimmt. Kann in Streitfällen die „kampflose Abgabe“ nicht nachgewiesen werden, wird vom MUBA von einem gebührenpflichtigen „Nichtantreten“ ausgegangen.

7.3.6. In den Bewerbungen 2.4.-2.12. verliert eine Mannschaft auch bei mehr als dreimaligem Nichtantreten die Teilnahmeberechtigung nicht.

7.4. **Spielerpassnummer**

Die Spielerpassnummer ist auf der Homepage einzusehen und wird bei Neuanmeldungen auf den Vereinen zugesendeten Gegenscheinen vermerkt. Der Identitätsnachweis erfolgt gemäß §12 ÖTTV-Handbuch.

7.5. **Ball- und Tischmarken**

Die Meisterschaft des WTTV darf nur auf den von der ITTF zugelassenen Tisch-Modellen sowie mit den von der ITTF genehmigten Plastikbällen durchgeführt werden.

Es sind ausschließlich 3-Stern-Bälle zugelassen.

Im Rahmen der zugelassenen Ballmarken bestimmt grundsätzlich der Heimverein, mit welcher Ballmarke gespielt wird. Ein Wechsel der Ballmarke während eines Wettspiels ist nicht zulässig.

7.6. **Spielfeldmaße**

Die Spielfeld-Mindestmaße (Länge, Breite, Höhe der Spielbox bzw. der Lichtquelle) haben zu betragen:

7.6.1. 1. Landesliga: 10,0 x 5,0 x 3,0 m;

7.6.2. 2. Landesliga, 1.Klasse, Damen Wiener Liga: 9,0 x 4,5 x 2,5 m;

7.6.3. alle anderen Klassen und Gruppen: 8,0 x 4,0 x 2,5 m.

7.7. **Lichtstärke**

Die Lichtquellen müssen mindestens 300 Lux über dem Tisch und mindestens 150 Lux in der Spielbox bis zum Spielfeld-Mindestmaß liefern.

7.8. **Mindest-Raumtemperatur**

Im Spiellokal muss eine Mindesttemperatur von plus 16 Grad Celsius schon zur Einspielzeit gegeben sein. Der Platz habende Verein ist verpflichtet, die geforderte Temperatur nachzuweisen.

7.9. **Umkleideraum für Spielerinnen**

Vereine, die Damen- oder weibliche Nachwuchsmannschaften stellen, müssen einen Garderoberraum oder eine Umkleidekabine zur Verfügung stellen.

7.10. **Zählgeräte**

In den Ligen und allen Klassen ist die Verwendung von Zählgeräten verpflichtend vorgesehen, das Verwenden von Zählgeräten in den Gruppen wird empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei der Verwendung von Zählgeräten der Schiedsrichter den Punktestand laut ansagen muss.

7.11. **Schiedsrichter**

7.11.1. **Anforderung**

7.11.1.1. Jeder Verein kann auf seine Kosten über das Schiedsrichterreferat (SRR) einen geprüften Schiedsrichter anfordern. Die Nominierung der Schiedsrichter erfolgt durch das SRR. Die Anforderung hat spätestens eine Woche vor dem Wettspieltermin zu erfolgen.

7.11.1.2. Erfolgt die Anforderung durch einen Verein zu einem Auswärtsspiel einer seiner Mannschaften, so ist durch das SRR der Heimverein des betreffenden Wettspieles unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

7.11.1.3. Falls der Heimverein das betreffende Wettspiel auf zwei Tischen durchführen möchte, so hat er auf seine Kosten über das SRR einen zweiten Schiedsrichter anzufordern. Sollte das Wettspiel wegen inkompletten Antretens der Auswärtsmannschaft nicht auf zwei Tischen durchgeführt werden können, so hat diese dem Heimverein die Kosten für den zweiten Schiedsrichter in voller Höhe zu ersetzen.

7.11.1.4. Erfolgt die Anforderung zwecks Materialkontrolle hat der die Materialkontrolle anfordernde Verein die SR-Gebühr zu entrichten. Wird allerdings bei der Materialkontrolle ein Regelverstoß festgestellt, sind die SR-Kosten vom Verein

des/der schuldtragenden Spielers/Spielerin zu bezahlen.

7.11.2. 1. Landesliga Herren

7.11.2.1. Spiele der 1. Landesliga Herren werden obligatorisch von offiziellen Schiedsrichtern geleitet. Die Kosten dafür trägt grundsätzlich der Heimverein. Wenn aber die Auswärtsmannschaft nicht antritt werden die Kosten des Schiedsrichters dem Gastverein über den Rückstandsausweis vorgeschrieben.

7.11.2.2. Bei Spielen der 1. Landesliga Herren hat der Heimverein einen Schiedsrichtertisch, einen Sessel und ein voll funktionstüchtiges Zählgerät sowie einen Spielstandsanzeiger zur Verfügung zu stellen.

7.11.2.3. Wird ein Spiel auf zwei Tischen ausgetragen, so sind diese Einrichtungen bzw. Utensilien, mit Ausnahme des Spielstandsanzeigers, zweifach beizustellen.

7.11.2.4. Spiele der 1. Landesliga Herren und solche, für deren Leitung ein Schiedsrichter angefordert wurde, sind, sollte kein offizieller Schiedsrichter anwesend sein, in jedem Fall, gem. §13 (2) ÖTTV-Reg., auszutragen.

7.12. **Unsportliches Verhalten**

7.12.1. Bringt ein Mannschaftsführer auf dem Spielbericht einen Vermerk wegen unsportlichen Verhaltens bzw. ungehörigen Benehmens an, wird vom MUBA eine Ordnungsstrafe lt. GebO. verhängt.

7.12.2. Der Beschwerdeführer hat dies dem Sekretariat gesondert schriftlich (Post, Email) mitzuteilen und der Heimverein ist in diesen Fällen verpflichtet, den Originalspielbericht unverzüglich dem Sekretariat zu übermitteln, ansonsten wird eine MUBA-Gebühr lt. GebO. wegen Nichteinsendens des Spielberichts verhängt.

7.12.3. Gegen eine solche Ordnungsstrafe kann binnen acht Tagen nach Veröffentlichung beim Disziplinar-Ausschuss (DA) berufen werden.

7.13. **Verwarnungen**

7.13.1. **Folgewirkung von offiziellen Verwarnungen (Verhängung von gelben und roten Karten):**

7.13.1.1. Ergreifen vom SRR offiziell nominierte Schiedsrichter in Wettspielen Disziplinarmaßnahmen gemäß 3.5.2.2., 3.5.2.3. bzw. 3.5.2.8. ÖTTV-Handbuches, Bestimmungen für internationale Veranstaltungen, ist vom jeweiligen Schiedsrichter nach jedem Spiel unverzüglich ein Schiedsrichterbericht im XTTV-Datensystem auszufüllen.

7.13.1.2. Das SRR erstellt ein Register über verhängte Disziplinarmaßnahmen.

7.13.1.3. Wird ein/e Spieler/-in in einem Spieljahr dreimal verwarnet, verhängt der MUBA über den betreffenden Verein eine Ordnungsstrafe lt. GebO.

7.13.1.4. Wird ein/e Spieler/-in darüber hinaus zweimal verwarnet, wird eine weitere Ordnungsstrafe lt. GebO. verhängt.

7.13.1.5. Nach insgesamt sieben Verwarnungen ist der/die Spieler/-in für das nächste Meisterschaftsspiel, das dem Spiel, in dem er/sie zum siebenten Mal verwarnet wurde folgt, automatisch gesperrt.

7.13.1.6. Jede weitere Verwarnung des Spielers/der Spielerin zieht eine Ordnungsstrafe lt. GebO. nach sich.

7.13.1.7. Mehrere Verwarnungen in einem Spiel (gelb-rote Karten) werden wie 2 Verwarnungen behandelt.

7.13.1.8. Nach dem Ende eines Sportjahres werden die Registereinträge gelöscht.

7.13.1.9. Wird ein/e Spieler/-in gem. 3.5.2.8. ÖTTV-HB, Bestimmungen für internationale Veranstaltungen, disqualifiziert, ist er/sie automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel, das dem Spiel, in dem er/sie disqualifiziert wurde, folgt, gesperrt.

7.14. **Meisterschaftsrunde**

Die Runden beginnen jeweils am Montag und umfassen sieben Tage. Die Ansetzung eines Pflichtspiels an Wochenenden oder an Feiertagen kann nur einvernehmlich oder bei ausdrücklicher Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Die Termine der einzelnen Spiele sind auf der Homepage (XTTV-Datensystem) einzusehen.

7.15. **Pflichttermin**

7.15.1. Falls zwischen den Spielpartnern kein anderer Termin vereinbart wurde, ist an dem im offiziellen Spielplanverzeichnis auf der Homepage ersichtlichen Pflichttag anzutreten.

7.15.2. In Streitfällen wird eine abweichende Terminvereinbarung vom MUBA nur anerkannt, wenn sie von den betroffenen Vereinsverantwortlichen bzw. Mannschaftsverantwortlichen wechselseitig schriftlich (per E-Mail, Fax oder Brief) bestätigt wurde. Kann dies nicht nachgewiesen werden, wird vom MUBA der offizielle Pflichttag als gültiger Spieltermin angenommen.

7.15.3. Fällt der Spieltermin auf einen gesetzlichen Feiertag, gilt der Heimspieltag des Heimvereins in der nächsten spielfreien Woche als für dieses Spiel festgesetzter Pflichttag. Diese Regelung gilt auch für Spiele, zu denen beteiligte Vereine Spieler/-innen für Veranstaltungen des ÖTTV bzw. WTTV abstellen müssen.

7.16. **Spielverlegungen**

7.16.1. Alle von der Rundeneinteilung abweichenden Spielzeiten, Termine sowie ein Platzwahltausch sind vor dem Pflichttermin oder dem geänderten Termin – je nachdem welcher Termin früher ist – von der Heimmannschaft im XTTV-Ergebnisdienst online einzugeben wobei für die Bestätigung des Termins 7.18.2. sinngemäß anzuwenden ist.

7.16.2. Eine Rückverlegung über den im Terminkalender bekannt gegebenen Eingabeschluss hinaus ist nicht möglich.

7.16.3. Spielverlegungen der letzten beiden Frühjahrsrunden sind nur innerhalb derselben Woche bzw. bei Vorverlegung möglich. Ausgenommen davon sind Klassen und Gruppen die vor den letzten beiden Frühjahrsrunden der Allgemeinen Klassen enden.

- 7.16.4. Spiele der Bewerbe 2.1. und 2.2. zwischen Mannschaften desselben Vereins sind, vor oder während der ersten drei Runden des jeweiligen Bewerbes auszutragen. Eine Rückverlegung eines solchen Spieles ist nicht möglich. Die Nichteinhaltung des sich aus dieser Bestimmung ergebenden Eingabeschlusses zieht neben den lt. GebO. vorgesehenen Strafgebühren eine Strafbeglaubigung mit dem Ergebnis 0:0 und der Vergabe von 0 Punkten nach sich.
- 7.16.5. Bei Spielverlegungen der 1. Landesliga Herren und der Wiener Damen-Liga muss sowohl das Sekretariat, wie auch das SRR (Wiener-Herren-Liga) darüber eine Mitteilung des Heimvereines durch Eintragung im XTTV-Ergebnisdienst erhalten. Spielverlegungen der 1. Landesliga sind längstens 24 Stunden vor dem Pflichttermin, bei Vorverlegung 24 Stunden vor dem neuen Termin im XTTV-Ergebnisdienst einzutragen. (siehe dazu Staffe lung 3.5.2. GebO.)
- 7.17. **Verbandszeiten**
- 7.17.1. *Beginnzeiten*
Sofern zwischen den Mannschaften keine andere Vereinbarung, die im Streitfall auch nachzuweisen ist, getroffen wurde, beginnen die Wettspiele um 19 Uhr.
- 7.17.2. *Wartezeit*
Der Platz habende Verein muss zur Austragungszeit spielbereit sein. Der Gastverein kann in begründeten Fällen eine Wartezeit von bis zu 20 Minuten in Anspruch nehmen. Die Wartezeit kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn bereits zwei Spieler/-innen des Gastvereines spielbereit sind.
- 7.18. **Wettspielergebnisse**
- 7.18.1. Heimvereine haben den Originalspielbericht in Papierform mit detaillierten Satzergebnissen auszufüllen und ihn, unterschrieben von beiden Mannschaftsführern und gegebenenfalls vom Schiedsrichter, bis acht Tage nach Beendigung der Meisterschaft aufzubewahren und auf Aufforderung des WTTV innerhalb von acht Tagen einzusenden bzw. vorzulegen. Wird einer solchen Aufforderung nicht oder verspätet nachgekommen, wird eine Ordnungsstrafe lt GebO. verhängt.
- 7.18.2. *Online-Eingabe*
- 7.18.2.1. Spielergebnisse sowie Terminverlegungen sind vom durch die Auslosung bestimmten Heimverein spätestens bis zu dem auf die Spielrunde – bzw. dem Austragungsdatum bei verschobenen Wettspielen – folgenden Montag bis 19.00 Uhr online im XTTV-Ergebnisdienst einzugeben.
- 7.18.2.2. Spiele der 1. Landesliga Herren sowie der Wiener Damen-Liga sind bis zu dem auf die Spielrunde folgenden Samstag, 12.00 Uhr online im XTTV-Ergebnisdienst einzugeben.
- 7.18.2.3. Bei nicht zeitgerechter Online-Eingabe des Wettspielergebnisses wird über den Heimverein eine Geldstrafe lt. GebO. verhängt.
- 7.18.2.4. Diese Geldstrafe wird bis zur Online-Eingabe des Ergebnisses bzw. bis zur Strafbeglaubigung wegen fortgesetzter Säumigkeit und Versäumen des Einsendeschlusses wöchentlich wiederholt, und eine Verwarnung im Rundschreiben ausgesprochen, wobei der Heimverein aufgefordert wird, bis zu dem auf die Veröffentlichung der Strafgebühr wegen „Nichteinsendens“ folgenden Montag bis 19.00 Uhr für das Einlangen des Spielergebnisses Sorge zu tragen.
- 7.18.2.5. Für die pünktliche Online-Eingabe ist auch bei Platzwahltausch der durch die Auslosung bestimmte Heimverein verantwortlich.
- 7.18.2.6. Wird auch die Nachfrist nicht eingehalten, erfolgt neben einer weiteren Geldstrafe lt. GebO. die Strafbeglaubigung des jeweiligen Wettspieles zu Ungunsten des lt. Auslosung bestimmten Heimvereines.
- 7.18.2.7. Eventuelle MUBA-Gebühren bei falschen Online-Eingaben werden über den Verein, dessen Mitglied die Eingabe getätigt hat oder, falls die Eingabe von keinem Angehörigen der beiden Vereine getätigt wurde, über den Heimverein lt. Auslosung, verhängt.
- 7.18.3. *Bestätigung von Ergebnissen*
Online eingegebene Spielberichte sind von einem autorisierten Vertreter des Gastvereines bis zum Zeitpunkt gemäß 7.18.2. zu bestätigen. Bei einer fehlenden Bestätigung von einem autorisierten Vertreter des Gastvereines wird im RS unter „fehlende Bestätigung“ darauf hingewiesen und die Bestätigung ist online bis zum auf die Veröffentlichung folgenden Montag bis 19.00 Uhr nachzuholen. Bei nicht zeitgerechter Bestätigung wird über den säumigen Verein eine Geldstrafe lt. GebO. verhängt.
- 7.19. **Adressenverzeichnis**
- 7.19.1. Jeder Verein ist verpflichtet bis zum Abgabeschluss die geforderten Daten dem Sekretariat zu übermitteln. Die geforderten Daten sind von jedem Verein in das Online-Formular auf der Homepage des WTTV einzutragen.
- 7.19.2. Dabei sind folgende Daten anzugeben: Spieltag, Spielort, Mannschaftsverantwortlicher (Telefon und/oder E-mail-Adresse) für jede Mannschaft. Wird für eine Mannschaft kein Mannschaftsverantwortlicher bekannt gegeben, gilt der Vereinsvertreter als dieser.
- 7.19.3. Für jede bis zum Nennschluss nicht bekannt gegebene verpflichtende Angabe wird eine Gebühr lt. GebO. verhängt.
- 7.19.4. *Änderungen im Adressenverzeichnis*
- 7.19.4.1. Änderungen, die einen Einfluss auf den Spielbetrieb haben (Spieltags- und -lokaländerungen), werden erst in der zweiten der Veröffentlichung im Rundschreiben folgenden Woche wirksam.
- 7.19.4.2. Die Änderungen werden auch auf der Homepage mit dem Datum des Inkrafttretens veröffentlicht.
- 7.19.4.3. Veröffentlichungen der Änderungen erfolgen in den Rundschreiben 1-6, in der Winterpause und in den Rundschreiben 10, 15, 20, 25, 30 und 35.

- 7.19.4.4. Für jede Veröffentlichung einer solchen Änderung wird eine Gebühr lt. GebO. eingehoben. Bei Änderungen im Nachwuchsbereich wird diese Gebühr nicht eingehoben, sofern die Bekanntgabe bis Ende Oktober erfolgt.

8. Teilnahmeverpflichtungen

8.1. Bedingungen

- 8.1.1. Alle Vereine mit Herrenmannschaften in der 1. und 2. Bundesliga, in der 1. und 2. Landesliga, sowie der 1. Klasse und 2. Klasse sind verpflichtet, zumindest eine Reservemannschaft zu stellen und mit zumindest einer Nachwuchsmannschaft gem. 2.7. bis 2.9. an der Meisterschaft teilzunehmen. Mannschaften der 1. Klasse und 2. Klasse können ersatzweise auch eine Nachwuchsmannschaft gem. 2.5. oder 2.6. stellen.

- 8.1.2. Damen-Bundesliga-Mannschaften haben eine Reserve- und eine Nachwuchsmannschaft gem. 2.7. bis 2.9. zu stellen.

8.2. Nichteinhaltung

- 8.2.1. Vereinen, die keine der in 8.1. geforderten Nachwuchsmannschaften halten, wird über den Rückstandsausweis das in Pkt. 2.3. der Gebührenordnung (GebO.) festgelegte Pönale verrechnet. Die Höhe des Pönales richtet sich nach der höchsten Mannschaft des Vereines. Das Pönale wird mit Meisterschaftsbeginn fällig. Das Pönale wird zur Hälfte fällig, sobald die Nachwuchsmannschaft in einem Spielhalbjahr nicht antritt.

- 8.2.2. Bei Nichteinhaltung der Nennung bzw. Zurückziehung einer Mannschaft wird ein Pönale laut GebO. (für jede ausfallende Mannschaft) eingehoben.

9. Anmeldung zur Mannschaftsmeisterschaft

9.1. Nennung und Nennschluss

Es werden nur schriftliche und zeitgerecht einlangende Nennungen auf den auf der WTTV-Homepage abrufbaren Online-Nennformularen angenommen. Der Nennschluss wird auf der WTTV-Homepage und im RS veröffentlicht.

9.2. Nenngeld

Das Nenngeld richtet sich nach der gültigen Gebührenordnung.

10. Ehrenzeichen

10.1. Siegerehrung

Die Siegerehrung erfolgt im Rahmen der Ordentlichen Generalversammlung. Die siegreiche Mannschaft jeder Klasse und Gruppe erhält drei (Bewerbe 2.1., 2.2. und 2.5.) bzw. zwei (Bewerbe 2.3., 2.4. und 2.6.-2.12.) Plaketten, der betreffende Verein eine Urkunde. Jeder Verein kann auf seine Kosten eine angemessene Zahl von Ehrenzeichen im Sekretariat bestellen. Für die drei Bestplatzierten in den Ranglisten jeder Liga, Klasse und Gruppe kann jeder Verein auf seine Kosten Einzelurkunden bestellen.

11. Termine

11.1. Spieljahr

Die vorliegende Ausschreibung bezieht sich auf das Spieljahr 2019/20

11.2. Stichtag

- 11.2.1. U-21: 1.1.1999

- 11.2.2. U-18: 1.1.2002

- 11.2.3. U-15: 1.1.2005

- 11.2.4. U-13: 1.1.2007

- 11.2.5. U-11: 1.1.2009

- 11.2.6. Senioren: Geburtsjahr 1980 und älter

11.3. Nennschluss

- 11.3.1. Nennschluss für die Bewerbe 2.1 und 2.2. ist der 20. Juli 2019 (Online-Eingabe)

- 11.3.2. Die Nennschlüsse für die Bewerbe 2.3 bis 2.12 werden separat bekannt gegeben (Online-Eingabe)

11.4. Eingabeschluss

- 11.4.1. Die Termine für den Online-Eingabeschluss der einzelnen Runden werden im Terminkalender und im RS bekannt gegeben, ein Nichteinhalten der Termine zieht eine MUBA-Gebühr lt. GebO. und, in weiterer Folge, eine Strafbeglaubigung zu Lasten des lt. Auslosung bestimmten Heimvereins nach sich.

- 11.4.2. Eingabeschluss für sämtliche Spielberichte der Herbstsaison ist der 23. Dezember 2019, mit Ausnahme jener

der 12. und 13. Runde jener Klassen und Gruppen mit mehr als zwölf Mannschaften, für die der Eingabeschluss gesondert bekanntgegeben wird.

11.4.3. Eingabeschluss für sämtliche Spielberichte der Frühjahrssaison werden gesondert bekanntgegeben (vorauss. Mitte Mai).

11.5. **Auslosungen**

Ort und Zeitpunkt der Auslosungen werden im RS bekannt gegeben.

11.6. **Beginn der Meisterschaft**

11.6.1. Die Meisterschaft der Bewerbe 2.1. und 2.2. beginnt am Montag, dem 9. September 2019.

11.6.2. Die Termine der Meisterschaft der Bewerbe 2.3. bis 2.9. werden auf der Homepage und im RS bekannt gegeben.

12. **Rundschreiben**

Die Rundschreiben sind auf der Homepage des WTTV (www.wttv.at) einzusehen. Der WTTV verständigt die von den Vereinen bekannt gegebenen Empfänger sowie andere Abonnenten per E-Mail bei jeder neuen Ausgabe.

13. **Gebührenordnung**

Die Gebühren werden gesondert veröffentlicht.

14. **Zahlungsverkehr**

Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Konto des Wiener Tischtennis Verband,
IBAN: AT94 1200 0006 2424 4018, BIC: BKAUATWW, abgewickelt.

Die in den Rückstandsausweisen aufscheinenden Zahlungen sind zu den angeführten Terminen fällig. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Mahnung mit weiteren drei Wochen Zahlungsfrist (Mahngebühr lt. GebO. zuzüglich 10% p. a. Verzugszinsen). Wird ein Verein wegen Nichtbezahlung gesperrt, werden die Ergebnisse jeder Mannschaft resultatgemäß beglaubigt, jeder Mannschaft des Vereines jedoch für diesen Zeitraum für jedes Spiel 2 Punkte abgezogen.